
Erster Abschnitt.

Von der Widmung der bürgerlichen Schießstätte.

§. 2.

In Erwägung, daß das bürgerliche Schieß-Gebäude in Wien zum Abrichtungs- und Übungsplatze für die vormahlige bürgerliche Scharfschützen-Compagnie, nunmehr für das k. k. privil. ritterliche Scharfschützen-Corps errichtet worden ist, bleibt es auch künftighin zu diesem Haupt- und den nachstehenden Zwecken gewidmet:

- a) Ist die bürgerliche Schießstätte ein Exercierplatz für das k. k. privil. ritterlich-bürgerliche Scharfschützen-Corps, so wie
- b) jedes Regiment und Corps der Bürger-Miliz

vor jedem großen Paradedienste abwechselnd auf dieser Schießstätte in Gegenwart eines Stabsoffiziers im Ganzen zu exerciren hat.

- c) Werden daselbst die Bürger-Musterungen abgehalten.
- d) Ist dieses Gebäude auch zur Vornahme der Militär-Rekrutirungen bestimmt.
- e) Bleibt die bürgerliche Schießstätte, wie bisher, für die aus der ursprünglichen bürgerlichen Scharfschützen-Compagnie nach und nach sich gestaltete Schützengesellschaft zu ihren zeitweise abzuhalten- den ritterlichen Uebungen im Scheibenschießen angewiesen.
- f) Wird dieses, zur Vermeidung von Unglücksfällen und körperlichen Verletzungen, die größtmögliche Sicherheit gewährenden Locale auch zum Einschießen der k. k. Aerarial-Kugelstutzen verwendet, so wie
- g) andere der Lebenssicherheit Gefahr drohende Versuche mit neuen Erfindungen oder Verbesserungen von Gewehren daselbst vorgenommen werden können.

h) Wird auch noch fernerhin gestattet, daß die neu
verfertigten und in Reparatur gegebenen oder
zum Verkaufe ausgebotenen Gewehre jeder Gat-
tung, sowohl von den hiesigen Büchsenmachern
als auch von Privaten in dieser Schießstätte pro-
hibirt, und die neuen Läufe jedoch nur einzeln be-
schossen werden dürfen.